

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 37.

14. Sept. 1862.

Bekanntmachung.

An die Herrn Pfarrer als Vorstände der Armenpflegen.

Den sämtlichen Armenpflégshafträthen werden die nöthigen Formularien zur Anfertigung der Armenrechnungen, Stats ic. demnächst unter Couvert mitgetheilt werden.

Die Armenbeschriebe sollen dann unverzüglich angefertigt und diese nebst den übrigen Elaboraten längstens bis 13. Oktober l. Js. anher vorgelegt werden.

Die Einhaltung dieses Termines werden sich die Herrn Pflégshafsvorstände um so mehr angelegen sein lassen, als außerdem höchst unlieb Wartboten abgesendet werden müßten.

Nur die Rechnungen sind in Duplo vorzulegen.

Man empfiehlt die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit bei Anfertigung der Armenbeschriebe u. Stats.

In den Letzteren sind allenthalben die nöthigen Mittel zur Unterstützung der Armen einzusetzen, und wenn diese fehlen, muß zu Umlagen gegriffen werden.

Ungenügende Elaborate würden zur Umarbeitung zurückgesendet.

Hält sich eine Gemeinde für überbürdet, und will sie deshalb Unterstützung aus dem Distrikts-Armenfonde ansprechen, so muß ein gesonderter, wohlmotivirter Antrag gestellt werden.

Ohne solchen Antrag wird keine Unterstützung gewährt.

Nichach den 2. Sept. 1862.

Königliches Bezirksamt Nichach.

Für den Vorstand:

Reiter.

Bekanntmachung.

An sämtliche k. Pfarrämter.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.

Den k. Pfarrämtern werden demnächst zur Herstellung der Tabellen über die im Jahre 1861/62 vorgekommenen Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle die nöthigen Formularien 1 und 2 zugesendet werden, und an dieselben ergeht das Ersuchen, die Herstellung alsbald nach Ablauf gegenwärtigen Statsjahres zu bethätigen und die angefertigten Tabellen bis längstens 12. Oktober l. Js. anher einzusenden.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß die Anfertigung der Tabellen nach politischen Gemeinden zu geschehen hat, übrigens aber auch in einer Tabelle mehrere Gemeinden, natürlich ausgeschieden, vorgetragen werden können.

Wo von einer politischen Gemeinde nur einzelne Ortschaften zur Pfarrei gehören, sind diese ebenfalls besonders vorzutragen.

Schließlich kann man nicht umhin, den Wunsch auszudrücken, daß die königlichen Pfarrämter auf Anfertigung der Tabellen die größte Aufmerksamkeit verwenden.

Nichach 2. Sept. 1862.

Der königl. Bezirks-Amtmann

Für denselben:

Reiter.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde-Vorsteher des Amts-Bezirks.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wafenmeister betreffend.

Nach §. 73 der Gewerbeordnung vom 21. April l. Js. (Regierungsblatt S. 790 und Kreisamtsblatt S. 1056) werden die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wafenmeister in den deßfalls bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften geregelt.

Auf dem Grund dieser Bestimmung und unter Bezug auf die von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 2. Juni l. Js. erlassene Wafenmeister-Ordnung, Kreisamtsblatt S. 1119, werden sämtliche Polizeibehörden angewiesen, für die entsprechende Herstellung der im §. 2 Ziffer 1—8 dieser Wafenmeisterordnung bezeichneten Einrichtungen und zwar bei den bereits konzessionirten Wafenmeistereien durch geeignete Belehrung und Ermahnung zu sorgen. Demgemäß soll jede Wafenmeisterei mit nachstehenden Einrichtungen versehen sein:

- 1) Ein Sektionslokal (Fallhütte) zum Abhäuten und Zerlegen der todtten Thiere,
- 2) ein Contumazstall zum Zwecke der Unterbringung von kranken Thieren größerer Gattung,
- 3) einen Hundezwinger, zum Zwecke der Aufbewahrung wuthverdächtiger und anderer kranken Hunde,
- 4) ein Wafenplatz, zum Zwecke der Verscharrung des Aases.

Im Falle landwirthschaftlicher oder industrieller Verwendung der Abfälle der Wafenmeistereien sollen folgende weitere Räume vorhanden sein:

- 5) Eine Fettküche, zum Zwecke der Fettgewinnung und der Knochenverarbeitung.
- 6) Eine Fleischkammer, zum Zwecke des zum Thierfutter bestimmten Fleisches.
- 7) Ein Trockenboden, zum Zwecke des Sammelns und Trocknens von Häuten, Haaren, Hufen, Klauen, Sehnen.
- 8) Eine Trockenkammer, zum Sammeln der Knochen.

Keiner der sub 1—8 aufgeführten Räume darf zu anderen Zwecken verwendet werden, allenthalben muß Ordnung und Reinlichkeit herrschen und muß auch stets für den nöthigen Wasservorrath gesorgt sein.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen ergeht deßhalb der Auftrag, den in ihren Gemeindebezirken gelegenen konzessionirten Wafenmeistern zur Pflicht zu machen, daß letztere die in Ziffer 1 bis 8 aufgeführten Einrichtungen, in soweit dieses noch nicht geschehen, sofort in Stand setzen.

Bei künftigen Konzessions-Ertheilungen wird den Wafenmeistern die durch Führung der erwähnten Einrichtungen in dem Verleihungsbeschlusse nach §. 53 der Gewerbeordnung vom 21. April l. Js. zur ausdrücklichen Bedingung gestellt werden.

Nachach den 30. August 1862.

Der königliche Bezirksamtmann:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Nachach an die Magistrate Nachach und Rain, dann sämtliche Land-Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betr.

Aus dem Ausschreiben der k. Regierung vom 2. vor. Mts., Kreis-Amtsbl. Nr. 90 S. 2141, werden die Lokalbehörden entnommen, welche großes Unglück die Stadt Naila am Sonntag den 3. August l. Js. durch Brand betroffen hat. Durch dieses Unglück wurde die Stadt mit 580 Familien und 2049 Seelen innerhalb 5 Stunden in einen Schutthaufen verwandelt und dadurch der große Theil der Einwohner in unbeschreibliches Elend gestürzt.

Von diesem Nothstand Kenntniß nehmend, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine Sammlung milder Gaben jeder Art von Haus zu Haus im Gesamtumfange des Königreiches veranstaltet werde, weshalb sämtliche Lokalbehörden beauftragt werden, diese Sammlung unverzüglich von Haus zu Haus vorzunehmen und das Ergebniß binnen 14 Tagen anher einzusenden.

Nachach den 6. September 1862.

Königliches Bezirksamt Nachach

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung von Fleischbeschauern im Verwaltungsbezirk Nachach betreffend.

Die Erstattung der nach den diesamtlichen Erlassen in dem Nachacher Wochenblatte, vom 2. und 22. v. Mts. angeordneten Anzeigen wird nunmehr bis zum 20. ds. Mts. von Seite der nachgenannten Gemeindebehörden mit dem Anhangе gewärtiget, daß nach Um-

Auß dieses letztgesetzten Termines gegen die Vorstände mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. fúrgeschritten werden wird, falls bis dahin die veranlaßten Anzeigen hierorts nicht eingekommen sind.

Nichach den 3. Septbr. 1862.

Der k. Bezirksamtmann

Wimmer.

Gemeinde

Abelzhausen, Allenberg, Aufhausen, Edenried, Gundelsdorf, Handzell, Haslangkreut, Hausen, Inchenhofen, Klingen, Oberbernbach, Obergriesbach, Obermauerbach, Oberschneitbach, Oberwittelsbach, Oberzeiselbach, Petersdorf, Randelsried, Rapperzell, Rehling, Ruppertszell, Schnellmanskreut, Stogard, Stumpfenbach, Sulzbach, Thalhausen, Todtenweis, Unterbernbach, Untergriesbach, Unterwittelsbach, Walchshofen, Wollomoos, Zahling.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamte Nichach.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63 betreffend.

Mit Entschließung der k. Regierung vom 2. Sept. 1862 (Kreisamtsblatt S. 2175) wurde der provisorische Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63 für den zweiten Biertar-Distrikt, zu welchem die vormaligen Landgerichtsbezirke Nichach u. Rain gehören, per Maß auf 4 kr. 2 pf. vom Ganter festgesetzt.

Da den Wirthen, sowie jenen Bräuern, welche neben der Bräuerei auch eine Tasern- u. Wirthschaftsgerichte besitzen und ausüben, per Maß ein Schenkpreis von 2 Pfennigen gebührt, beträgt der provisorische Schenkpreis für das Winterbier per Maß

fünf Kreuzer.

Sämmtliche Lokalbehörden haben diesen Biersatz mit amtlicher Fertigung, beziehungsweise die ihnen hierüber zukommende diesfamtliche Bekanntmachung, sofort in allen in ihren Gemeinden befindlichen Bräuhäusern und Schenken, in denen mit Verleitungung des Winterbieres begonnen wird, anzuhängen und die Einhaltung desselben, sowie die Verleitunggabe tarifmäßigen und gesunden Bieres zu überwachen.

Nichach den 10. Sept. 1862.

Königliches Bezirksamt Nichach.

Für den abwesenden Vorstand

Vorber.

Bekanntmachung.

An die Magistrate Nichach und Rain und sämmtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.

Die obengenannten Lokalbehörden erhalten hiemit den Auftrag, die laut Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 31. Jänner 1842 und der Ministerialentschließung vom 14. Jänner 1859 geforderte Beschreibung der in ihren Gemeinden vorhandenen militärdiensttauglichen Pferde nach untenstehendem Formulare bis längstens Samstag den 20. September anher in Vorlage zu bringen.

Nichach, am 2. September 1862.

Königliches Bezirksamt Nichach

Für den Vorstand

Reiter.

V e r z e i c h n i ß

der in der Gemeinde N. N. befindlichen militärdiensttauglichen Pferde.

Num. current	Eigenthümer	Zahl der vorhandenen 4½ – 8½ jährigen		
		a) Reitpferde für		b) Zug- pferde
		leichte	schwere	
		Cavallerie		
		15 Fäust bis 15 Fäust 2 Zoll.	15 Fäust 3 Zoll bis 16 Fäust 2 Zoll	15 Fäust 3 Zoll bis 16 Fäust 2 Zoll

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg
und sämtliche Landgemeindevverwaltungen des
Amtsbezirks.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 1862/63
betreffend.

Gemäß Regierungsaussschreibung vom 2. ds. Ms.
(Kreisamtsbl. S. 2175) ist der provisorische Winterbiersatz
für das Sudjahr 1862/63 für den Amtsbezirk
Friedberg 4 fr. 2 pf. vom Ganter, sonach der Schenk-

preis 5 fr., und für die Stadt Friedberg u. Lechhausen
incl. des Lokalmalzausschlages 5 Kreuzer 1 Pfennig.

Der Stadtmagistrat Friedberg und die Gemeindevverwaltungen des Amtsbezirks werden angewiesen, die
Tarismäßigkeit und Güte des Bieres geeignet zu überwachen.

Am 7. September 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Widder Gressbeck.

Augsburger Schranne vom 12. Sept. 1862

Waizen	21 34	20 25	19 28	auf	— 1	} Ganzer Stand: 2294 Sch. Aufgezogen wurden 66 Sch.
Kern	20 22	19 37	18 40	auf	— 20	
Korn	15 24	14 57	14 21	auf	— 15	
Gerste	12 31	11 44	10 49	ab	— 15	
Haber	6 50	6 16	5 50	auf	— 10	

Nach den 6. September

Frucht- Sorten	Schrankenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gestiegen		gefallen	
	Schäffel			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	196	196	—	20	41	19	57	18	57	3910	39	—	7	—	—
Korn	288	288	—	14	59	14	13	13	40	4095	29	—	—	—	11
Gerste	309	306	3	11	42	11	11	10	39	3422	42	—	—	—	41
Haber	129	129	—	6	8	5	54	5	32	761	27	—	—	—	18
Summa	922	919	3							12190	17				

Viktualienpreise für Nach.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl, pr. Dreißiger	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	1	Mundmehl oder Auszug	7	—
Rohfleisch	12	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	2	Semmelmehl	6	—
Rindfleisch	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	1½	Mittel- oder Roggenmehl	5	—
Schweinefleisch	16	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	3	Nachmehl	4	—
Kalb- und Schafffleisch	12	—	Halbbazen-Laib	—	19	3	—	Beutel- oder Brodmehl	4	—
	—	—	Bazen-Laib	1	7	2	—	1 Pfund Roggenbrod	3	1

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 13. bis 20. Sept.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl per Viertel	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2	8	—
Rohfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1	44	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	6	3	—	Waizenmehl	1	28	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	13	2	—	Geringeres Waizenmehl	1	12	—
Schafffleisch	—	—	Bazen-Laib	1	6	—	—	Roggenmehl	1	3	—
Kalb- und Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	12	—	—	Nachmehl	—	56	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf

Friedberg, vom 11. Sept. Waizen 20 fl. 45 fr., Korn 14 fl. 33 fr., Gerste 11 fl. 53 fr., Feesen 7 fl. 19 fr.,
Haber 6 fl. 14 fr.

Schrobenhausen, vom 4. Sep. Waizen 20 fl. 23 fr., Korn 14 fl. — fr., Gerste 10 fl. 51 fr., Haber 6 fl. 6 fr.